

REGLEMENT ÜBER DIE ZULASSUNG

Mediamatiker/-in EFZ (BiVo 2019) mit integrierter Berufsmaturität Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen

Aufgrund folgender Gesetze und Verordnungen erlässt die HKV Handelsschule KV Schaffhausen das nachstehende Reglement über die Zulassung für die integrierte Berufsmaturität für Mediamatiker/-in EFZ (MED, BiVo 2019), Typ Dienstleistungen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101)
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung; BMV) vom 24. Juni 2009 (SR 412.103.1)
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012
- Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (SHR 412.100)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 (SHR 412.101)

1. Zulassung

Aufnahmeprüfung

Die Aufnahme in das erste Semester erfolgt aufgrund einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik. Die Prüfung basiert auf dem Unterrichtsstoff der dritten Sekundarklasse des Kantons Schaffhausen.

Prüfungsdauer:

- Deutsch: 100 Minuten
- Französisch: 70 Minuten
- Englisch: 70 Minuten
- Mathematik: 60 Minuten

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der drei Fachnoten mindestens 4.0 beträgt. Als Fachnoten zählen:

- Fachnote Deutsch: Text verfassen (50%) und Sprachübung (50%)
- Fachnote Fremdsprachen: Französisch (50%) und Englisch (50%)
- Fachnote Mathematik

Die Aufnahmeprüfung wird mit derjenigen des Berufsbildungszentrums Schaffhausen (BBZ) koordiniert und findet im Quartal zwischen den Frühlings- und den Sommerferien statt. Datum, Ort und Prüfungszeiten werden publiziert.

Antragsrecht der Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer

Rund zwei Wochen nach der Aufnahmeprüfung findet die Prüfungskonferenz statt, zu der die Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer, deren Schüler die Aufnahmeprüfung abgelegt haben, eingeladen werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn mit allen drei Fachnoten 12.0 Punkte erreicht werden. Die Aufnahme in die Berufsmaturität für Berufslernende kann bei Nichterreichen der Punktzahl auf Antrag der Sekundarlehrerin oder des Sekundarlehrers erfolgen, insbesondere wenn sich die Schülerin oder der Schüler durch gute Leistung und eine gute Arbeitshaltung in der Sekundarschule ausgezeichnet hat. Diese Empfehlung gilt nur für Grenzfälle, das heisst für Kandidaten mit mindestens 11.0 Punkten. Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Promotionskonferenz über Annahme oder Ablehnung solcher Empfehlungen.

Prüfungsfreie Aufnahme

Schülerinnen und Schüler, die mindestens ein Jahr erfolgreich die Kantonsschule Schaffhausen oder eine gleichwertige Schule besucht haben, können prüfungsfrei aufgenommen werden. Die Schulleitung entscheidet aufgrund eines Gespräches.

Nachteilsausgleich

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse (Nachteilsausgleich) entscheidet die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung des Kantons Schaffhausen auf Gesuch hin über Massnahmen. Sie kann nach Rücksprache mit der BM-Leitung besondere Hilfsmittel gestatten oder besondere Rahmenbedingungen anordnen, damit die Leistungsfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten angemessen beurteilt werden kann. Das Verfahren zum Nachteilsausgleich regelt die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung des Kantons Schaffhausen. Ein Nachteilsausgleich muss für die Aufnahmeprüfung zum Berufsmaturitätsunterricht, für den Berufsmaturitätsunterricht und für die Abschlussprüfungen der Berufsmaturität einzeln bei der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung des Kantons Schaffhausen beantragt werden.

Absenzen

Wer die Aufnahmeprüfung oder Teile davon nicht antreten oder zu Ende führen kann, hat dies der Prüfungsleitung umgehend mitzuteilen. Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Gründe, die vor oder während der Aufnahmeprüfung bereits erkennbar waren, können nicht nachträglich geltend gemacht werden. Im Falle von unentschuldigter Abwesenheit oder einer Absenz ohne wichtigen Grund gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

Prüfungsbetrug

Die Schulleitung erklärt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder zu verwenden versucht oder während der Aufnahmeprüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert.

2. Rechtsmittel und Rechtsmittelinstanzen

Gegen den Aufnahmeprüfungsentscheid kann innerhalb von 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden. Der Einsprache-Entscheid der Schulleitung ist innerhalb 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs bei der Kantonalen Berufsmaturitätskommission anfechtbar. Entscheide der Kantonalen Berufsmaturitätskommission können mit Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

3. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements des Kantons Schaffhausen

Christian Amsler